

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 41 (1949)  
**Heft:** 10  
  
**Artikel:** Die Arbeiterkammern in Oesterreich  
**Autor:** Bernasconi, Giacomo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353408>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## § 9

### *Tarifvertrag und Tarifordnungen*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrags treten Tarifordnungen und Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, S. 692) und ihrer Durchführungsverordnung vom 23. April 1941 (RGBl. I, S. 222), die für den Geltungsbereich des Tarifvertrags oder Teile desselben erlassen worden sind, ausser Kraft, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die durch den Tarifvertrag nicht geregelt worden sind.

<sup>2</sup> Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann Tarifordnungen und die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen aufheben; die Aufhebung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

## § 10

### *Durchführungsbestimmungen*

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen, insbesondere über

1. Die Verpflichtung der Tarifvertragsparteien zur Uebersendung von Tarifverträgen und ihrer Aenderungen oder von Abschriften (Abdrucken) derselben und zur Mitteilung des Ausserkrafttretens des Tarifvertrags, über die Stellen, an die die Uebersendung und Mitteilung zu erfolgen haben, über die Erzwingung dieser Verpflichtungen und die Bestrafung bei Zuwiderhandlung;

2. die Errichtung und die Führung des Tarifregisters und des Tarifarchivs;

3. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, bei der Aufhebung von Tarifordnungen, die öffentlichen Bekanntmachungen bei der Antragsstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten;

4. den in § 5 genannten Ausschuss.

## § 11

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

<sup>2</sup> Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen nunmehr diesem Gesetz.

## Die Arbeiterkammern in Oesterreich

Am 23. und 24. Oktober dieses Jahres finden in Oesterreich wiederum die Arbeiterkammerwahlen statt. Es mag deshalb unsere Leser interessieren, etwas darüber zu erfahren, welchen Charakter die Arbeiterkammern in Oesterreich haben, welche Aufgaben ihnen zukommen und wie sie funktionieren.

Die Grundlagen für die Wiedererrichtung der Arbeiterkammern als gesetzliche Organe der Interessenvertretung für Arbeiter und Angestellte sind geschaffen worden durch das *Arbeiterkammergesetz*

vom Juni 1945. Dieses Gesetz überbindet den Arbeiterkammern die Aufgabe, *die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und die Hebung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage anzustreben*. Der *Wirkungskreis* der Arbeiterkammern erstreckt sich auf alle Lohnempfänger, mit Ausnahme von leitenden Angestellten (Direktoren etc.), die einen massgebenden Einfluss auf die Betriebsführung haben. *Finanziert* wird die Tätigkeit der Arbeiterkammern durch einen Beitrag, der allen Arbeitnehmern, für die die Kammer zuständig ist, zusammen mit den Beiträgen für die Kranken- und die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Lohn abgezogen wird. Die Höhe des Beitrages wird für ganz Oesterreich einheitlich vom *Arbeiterkammertag* festgesetzt; der diesbezügliche Beschluss bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums. Gegenwärtig beträgt der Beitrag  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Bruttoeinkommens.

Die Arbeiterkammern sind das Gegenstück der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die die gesetzliche Interessenvertretung der Unternehmer darstellen und etwa mit unsern Gewerbe- und Handelskammern verglichen werden können, mit dem Unterschied jedoch, dass diese Kammern bei uns keine gesetzlichen Organe sind. Der *Sitz* der Arbeiterkammern richtet sich deshalb auch nach dem Sitz der Kammern für die gewerbliche Wirtschaft. In allen Bundesländern Oesterreichs (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland) bestehen heute Arbeiterkammern. Die meisten dieser Kammern besitzen ausser der Zentralstelle noch sogenannte *Aussenstellen* oder Filialen in den grösseren Landstädten.

Jede Arbeiterkammer besteht aus mindestens 48 und höchstens 144 Mitgliedern. Die Grösse der einzelnen Kammer richtet sich nach der *Wählerzahl* ihres Einzugsgebietes. Die Kammermitglieder werden in den Arbeiterkammerwahlen für eine Amtsdauer von fünf Jahren durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind *alle Arbeitnehmer* des sogenannten Kammersprengels. Die Kammermitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die zusammen mit einer bestimmten Anzahl weiterer Kammermitglieder den *Vorstand* der Arbeiterkammer bilden. Diesem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Mindestens alle zwei Monate findet eine Vollsitzung der Kammer statt. In dieser Vollversammlung sitzen neben den gewählten Kammermitgliedern noch fachmännisch geschulte Fachreferenten, die das *Kammerbüro* bilden. Für besondere Arbeitsgebiete können Fachausschüsse eingesetzt werden.

Delegierte aus allen österreichischen Arbeiterkammern bilden zusammen den *Arbeiterkammertag*. Er tritt mindestens einmal jährlich, wenn erforderlich aber auch öfters, zusammen, setzt periodisch den Beitrag fest, behandelt Arbeitnehmerfragen, die das ganze Land

angehen, und administrative Angelegenheiten aller Arbeiterkammern.

Die *Aufgaben* der Arbeiterkammern sind sehr weitschichtig. Sie sind insbesondere berufen, den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften (Landtage, National- und Bundesrat) Berichte, Gutachten und Vorschläge über die Regelung des Dienstverhältnisses, des Arbeiterschutzes, die Sozialversicherung und des Arbeitsmarktes zu erstatten, kurz, sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Arbeiter und Angestellten berühren. So bearbeiten sie zum Beispiel auch Angelegenheiten des Wohnungswesens, der Volksernährung, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung, der Arbeitsstatistik, der Lehrlingsausbildung usw. Für die Angelegenheiten des beruflichen Bildungswesens und die Jugendfürsorge im allgemeinen haben die Arbeiterkammern übrigens besondere Lehrlings- und Jugendschutzstellen geschaffen.

Immer mehr erstreckt sich die Tätigkeit der Arbeiterkammern auch auf das Gebiet der eigentlichen *Wirtschaftspolitik*. Das Arbeiterkammergesetz gibt den Kammern die Befugnis, bei der Festsetzung der Preise für Waren und Dienstleistungen und bei der eigentlichen Wirtschaftsverwaltung mitzuwirken. Das hat in einem Lande mit teilweise sozialisierter Wirtschaft natürlich seine besondere Bedeutung.

Mit der *Lohnfestsetzung* haben sich die Arbeiterkammern *nicht* zu befassen. Die Führung von Lohnverhandlungen und der Abschluss von Kollektivverträgen ist den Gewerkschaften vorbehalten. Gewerkschaften und Arbeiterkammern arbeiten indessen sehr eng zusammen. So werden zum Beispiel Einrichtungen und Bestrebungen der Gewerkschaften, die der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer Mitglieder dienen, wie etwa Schulungsheime, Ferienversorgung usw. aus Geldern der Arbeiterkammern subventioniert, die von den Kammern nicht für ihre ureigensten Aufgaben benötigt wurden.

Die Arbeiterkammerwahlen vom 23./24. Oktober dieses Jahres sind deshalb auch für die Gewerkschaften von weittragender Bedeutung. Die Fraktionen des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes (Sozialisten, Volksparteiler und Kommunisten) führen denn auch in der Hauptsache den Wahlkampf.

G. Bernasconi.